

VII ZR 81/63

Verkündet
am 5. März 1964
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Karl S c h [REDACTED], Ma [REDACTED], Post P [REDACTED]
[REDACTED] (Schw [REDACTED]), Haus S [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten, Revisionsklägers
und Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Diplom-Ingenieur Horst H [REDACTED], Schr [REDACTED],
Be [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger, Revisionsbeklagten
und Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. März 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Hubert Meyer und Dr. Finke
für Recht erkannt:

Die Revisionen der Parteien gegen das
Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Stuttgart vom 28. Februar 1963 werden zurück-
gewiesen.

Von den Kosten des Revisionsverfahrens
haben der Kläger 2/3, der Beklagte 1/3 zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 25. April 1961 reichte der Kläger beim Bürgermeisteramt Bu [REDACTED] ein Baugesuch zur Errichtung eines Neubaus ein. Am Schlusse dieses Gesuches heißt es:

"Zugleich erklärt der Bauherr, daß die verantwortliche Bauleitung (§ 125 Abs. 2 der Landesbauordnung) dem Architekten-Baumeister Dipl.Ing. Horst H [REDACTED] in Schr [REDACTED] übertragen sei. Letzterer bestätigt die Übernahme der verantwortlichen Bauleitung durch seine Unterschrift."

Beide Parteien haben unterschrieben. Das Landratsamt V [REDACTED] erteilte am 25. Mai 1961 die baupolizeiliche Genehmigung; in ihr ist der Beklagte ebenfalls als verantwortlicher Bauleiter aufgeführt.

Am 30. Mai 1961 schloß der Kläger mit der Firma I [REDACTED] GmbH in V [REDACTED], die sich mit der Einfuhr schwedischer Fertighäuser befaßt, einen Vertrag über die schlüsselfertige Erstellung eines Fertighauses zum Preis von 72.000 DM. Den Bauplan hatte der Beklagte für die I [REDACTED] angefertigt.

Das Fundament und Sockelgeschoß wurden im Juni 1961 von einem Bautrupp der I [REDACTED] errichtet. Die Außenwände des Sockelgeschosses wurden sämtlich in einer Stärke von 24 cm und zum größten Teil mit Bims-hohlblocksteinen ausgeführt, obwohl sie (außer einer Wand) nach dem genehmigten Baugesuch eine Stärke von 35 cm haben sollten und für die Umfassungswände Stampfbeton oder Wabensteinmauerwerk vorgesehen war.

Am 4. August 1961 schrieb der Kläger an den Beklagten, das Fundament und das Sockelgeschoß seien seit 4 Wochen fertig. Nach einer Zusammenstellung der I [REDACTED] vom 29. Juni 1961 belaufe sich der Preis hierfür auf 18.000 DM. Er (der Kläger) wünsche, daß "die Fundamentarbeiten, wie auch die Kostenrechnung vom 29. Juni 1961" von ihm als Architekten der I [REDACTED] "kontrolliert" würden.

Der Firma I [REDACTED] teilte der Kläger unter dem 9. August 1961 mit, er nehme die ihr erteilte Vollmacht zurück; der gesamte Materialeinkauf liege wieder bei ihm; er habe inzwischen den Beklagten auf seine Kosten mit der Bauleitung beauftragt, damit er die Gewähr habe, daß sein Bauvorhaben planmäßig und fachgerecht zu Ende geführt werde. Am selben Tage teilte er auch der schwedischen Lieferfirma mit, der Beklagte habe sich bereit erklärt, die Bauleitung zu übernehmen.

Am 3. November 1961, als das Haus bereits errichtet war, verlangte das Landratsamt V [REDACTED] von dem Kläger, das Bauvorhaben sofort einzustellen sowie die Kellerumfassungswände abzubrechen und durch 30 cm starke Stampfbetonwände zu ersetzen.

Die Firma I [REDACTED] GmbH wurde am 22. Januar 1962 wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöscht.

Der Kläger wirft dem Beklagten eine Verletzung seiner Bauaufsicht vor und macht ihn für den durch die nicht plan- und sachgerechte Erstellung der Fundamente und des Sockelgeschosses entstandenen Schaden haftbar. Der Umfang seines Schadens sei noch nicht abzusehen.

Er hat Klage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß der Beklagte allen Schaden zu ersetzen habe, der dem Kläger dadurch entstanden sei oder entstehe, daß das Sockelgeschoß für das Gebäude des Klägers ... fehlerhaft und entgegen den Bauplänen hergestellt worden ist.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat bestritten, dem Kläger oder der I [REDACTED] gegenüber die örtliche Bauaufsicht übernommen zu haben. Seine Erklärung in dem Baugesuch habe er lediglich abgegeben, damit der Vorschrift des § 125 Abs. 2 der Bad. Landesbau-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ordnung Genüge getan werde. Er sei deshalb für die nicht sachgerechte Errichtung der Fundamente und des Sockelgeschosses nicht verantwortlich.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt. Der Liquidator der I. trat in der Berufungsinstanz deren Ansprüche gegen den Beklagten an den Kläger ab; dieser hat seinen Anspruch hilfsweise auch auf diese Abtretung gestützt. Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts teilweise abgeändert und einem Hilfsantrag des Klägers entsprechend festgestellt,

daß der Beklagte dem Kläger den Schaden zu ersetzen habe, der diesem dadurch entstanden sei oder entstehe, daß es der Beklagte unterlassen habe, nach der Auftragserteilung vom 4.8.1961 das Sockelgeschoß des Gebäudes ... unverzüglich dahin zu überprüfen, ob es hinsichtlich der Maße und des verwendeten Materials dem genehmigten Baugesuch entspreche.

Den weitergehenden Klageanspruch hat es abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben der Kläger Revision, der Beklagte Anschlußrevision eingelegt, der Kläger mit dem Antrag, seiner Klage in vollem Umfang stattzugeben, der Beklagte mit dem Antrag, die Klage in vollem Umfang abzuweisen. Beide haben die Zurückweisung des Rechtsmittels des Gegners beantragt.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision des Klägers:

1.) Das Berufungsgericht sieht den dem Kläger obliegenden Beweis, daß bereits im Zeitpunkt der Errichtung der Fundamente und des Sockelgeschosses vertragliche Beziehungen zwischen den Parteien bestanden haben, als nicht geführt an. Es stellt in seiner Beweiswürdigung insbesondere

auf die Schreiben des Klägers vom 4. und 9. August 1961 ab, aus denen hervorgehe, daß er erst von diesem Zeitpunkt an den Beklagten als Bauleiter habe verpflichten wollen. Dem stehe nicht entgegen, so meint es, daß der Beklagte das Baugesuch des Klägers als "verantwortlicher Bauleiter" unterzeichnet habe; denn damit habe er lediglich eine nach § 125 Abs. 2 der Bad. Landesbauordnung erforderliche Erklärung gegenüber der Behörde abgegeben. Diese Erklärung besage aber nicht, ob und wem gegenüber er sich vertraglich verpflichtet habe, die Verantwortung der Bauleitung zu übernehmen. Die Erklärung im Baugesuch diene lediglich der Wahrung öffentlich-rechtlicher Belange.

2.) Die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe des Klägers sind nicht begründet.

a) Die Bedenken des Klägers gegen eine derartige "Aufspaltung" der von dem Beklagten übernommenen öffentlich-rechtlichen Pflicht und seiner privatrechtlichen Pflicht zur verantwortlichen Bauleitung sind nicht begründet.

Der Erklärung gegenüber der Behörde, die verantwortliche Bauleitung zu übernehmen, wird meist allerdings auch eine privatrechtliche Verpflichtung des Bauleiters gegenüber dem Bauherrn oder Unternehmer zugrundeliegen. Zwingend ist das aber nicht, zumal sich die der Behörde gegenüber übernommene Pflicht auf die Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Belange beschränkt, sich also mit einer in der Regel weitergehenden privatrechtlichen Verpflichtung nicht deckt. Wünschen daher der Bauherr oder der Unternehmer, daß die ordnungsgemäße Durchführung des Bauvorhabens auch ihnen gegenüber durch einen verantwortlichen Bauleiter gewährleistet wird, so haben sie dies, unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung des Bauleiters, durch einen Vertrag festzulegen.

Im übrigen richten sich die Rügen des Klägers in unzulässiger Weise gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts.

b) Der Kläger meint, der Beklagte habe jedenfalls gewußt, daß der Kläger einen Architekten haben wollte. Wenn er nicht als verantwortlicher Bauleiter für den Kläger habe tätig sein wollen, hätte er verhindern müssen, daß dieser aus seiner Erklärung im Baugesuch den naheliegenden Schluß ziehe, der Beklagte habe seinem Wunsche entsprochen. Er wäre deshalb verpflichtet gewesen, den Kläger deutlich darauf hinzuweisen, daß er trotz seiner Erklärung der Baubehörde gegenüber sich nicht zur Übernahme der Tätigkeit als bauleitender Architekt verpflichten wolle. Hätte er das getan, dann hätte der Kläger einen anderen Architekten genommen.

Der Kläger will damit einen Vertrauensschaden unter dem Gesichtspunkt vorvertraglichen Verschuldens geltendmachen.

Seine in diesem Vortrag liegende Rüge, das Berufungsgericht habe diesen Gesichtspunkt nicht beachtet, geht jedoch fehl. Auf die anlässlich einer Besprechung gefallene allgemein gehaltene Bemerkung des Beklagten, er werde sich um die Sache kümmern und er wolle ab und zu nach dem Rechten sehen, durfte der Kläger, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, nicht vertrauen. Der Hinweis des Klägers, er habe der Erklärung des Beklagten in dem Baugesuch entnehmen dürfen, daß er sich auch ihm gegenüber zur Übernahme der Bauleitung verpflichten wolle, könnte nur dann von Bedeutung sein, wenn der Beklagte diese Erklärung nach der erwähnten Besprechung abgegeben hätte. Das hat das Berufungsgericht aber nicht festgestellt. Eine dahingehende Verfahrensrüge ist nicht erhoben worden. Im übrigen spricht auch, worauf das Berufungsgericht zutreffend hinweist, der Inhalt der Schreiben des Klägers vom 4. und 9. August 1961 gegen dessen Behauptung, er habe schon vorher darauf vertraut, daß der Beklagte für ihn die Bauleitung ausübe.

c) Der Kläger kann auch nicht aus der Abtretung der Ansprüche der I. durch ihren Liquidator Rechte herleiten. Das Berufungsgericht sieht es als nicht erwiesen an, daß sich der Beklagte der I. gegenüber zur verantwortlichen Bauleitung vertraglich verpflichtet hat.

Der Kläger hat das mit seiner Revision nicht angegriffen. Sein Hinweis auf § 328 BGB geht deshalb ins Leere.

II. Die Anschlußrevision des Beklagten:

1.) Das Berufungsgericht stellt auf Grund der Schreiben des Klägers vom 4. August und 9. August 1961 fest, daß der Beklagte im August 1961 dem Kläger gegenüber die vertragliche Pflicht übernommen hat, u.a. auch die Arbeiten am Fundament und am Sockelgeschoß zu überprüfen. Dieser Verpflichtung sei er nicht nachgekommen; er habe deshalb für den Schaden aufzukommen, der darin bestehe, daß nach der Erstellung des Hauses für die Herstellung mangelfreier Fundamente und Sockelgeschoße mehr aufgewendet werden mußte, als erforderlich gewesen wäre, wenn die Mängel vorher beseitigt worden wären.

2.) Die hiergegen gerichteten Revisionsrügen des Beklagten sind nicht begründet.

a) Der Beklagte meint, er habe lediglich die Pflicht übernommen, die Fundamentarbeiten im Zusammenhang mit der Rechnung der I. zu prüfen, wozu er sich habe Zeit lassen können.

Diese Rüge wendet sich in unzulässiger Weise gegen die rechtsfehlerfreie Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte sich verpflichtet hat, nicht nur die Rechnung

der I■■■■, sondern auch die Arbeiten an dem Fundament und Sockelgeschoß nachzuprüfen. Dann hätte der Beklagte aber auch alsbald diese Prüfung vornehmen müssen, denn er mußte wissen, daß demnächst das Haus weiter aufgebaut werde und etwaige Mängel des Unterbaus nur noch mit erheblichen Mehrkosten beseitigt werden könnten.

Ohne Rechtsfehler hat daher das Berufungsgericht auch den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Untätigkeit des Beklagten und dem durch den Weiterbau des Hauses entstandenen Mehrschaden bejaht.

b) Das Berufungsgericht hat insoweit auch ein ursächliches Mitverschulden des Klägers verneint.

Der Beklagte rügt, es habe nicht beachtet, daß der Kläger die Mängel selbst hätte erkennen können und den Beklagten darauf aufmerksam machen müssen. Er habe, wie sich aus den Aussagen des Zeugen M■■■■ ergebe, die Fundamente und das Sockelgeschoß noch in unverputztem Zustand gesehen und hätte dann auch als Laie die Mangelhaftigkeit der Arbeit erkennen müssen.

Diese Rüge geht fehl. Darauf, ob der Kläger die Mangelhaftigkeit der Arbeiten hätte erkennen können, kommt es nicht an. Hatte er den Beklagten als Fachmann mit der Prüfung der Arbeiten beauftragt, so konnte und durfte er sich auch darauf verlassen, daß dieser seiner Pflicht in eigener Verantwortung nachkommen werde. Deswegen brauchte sich der Kläger um die Sache nicht mehr zu kümmern.

III.

Beide Revisionen sind deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97, 92 ZPO. Die Kostenverteilung entspricht der des Berufungsgerichts, welches offensichtlich davon ausging, daß der von dem Beklagten schuldhaft verursachte Mehrschaden etwa 1/3 des Gesamtschadens ausmache. Das gibt keinen Grund zu Beanstandungen.

Senatspräsident Glanzmann
ist beurlaubt, ortsabwesend
und daher verhindert zu
unterschreiben.

Heimann-Trosien Rietsche

Heimann-Trosien

Meyer

Finke